

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Autor(en): **Rosenberg, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **31 (1937)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. MARTIN ROSENBERG.

(Fortsetzung.)

2. Gemischte Ehen und ihre Verkündung.

Für den modernen konfessionslosen Staat hatte es von jeher auf dem Gebiete des Eherechts an Konfliktmöglichkeiten mit der katholischen Kirche nicht gefehlt. Im Aargau hatte schon 1833 der Fall Stockmann von Wohlenschwil¹ begreifliches Aufsehen erregt. Die Badener Konferenz suchte in den Ehestreitigkeiten eine einheitliche Stellungnahme der liberalen Regierungen grundzulegen². Zum offenen Ausbruch kam der Ehestreit im Aargau anfangs der 2. Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Im September 1857 wurde vom katholischen Pfarramt Baden die Verkündung einer gemischten Ehe, gemäß katholischem Kirchenrecht, verweigert, weil die katholische Kindererziehung nicht zugegeben wurde. Eine Beschwerde vom 20. September an den Regierungsrat wurde dahin beantwortet, daß die Regierung die Verkündung mit öffentlichem Anschlag durch das Bezirksamt Baden verordnete. Der Betroffene gab sich damit nicht zufrieden, stützte sich auf die aargauische Gesetzesbestimmung und verwahrte sich gegen ein solches Andenprangerstellen. Der Regierungsrat blieb bei seinem Beschluß namentlich im Hinblick auf die verlangte Dringlichkeit des Entscheides und mit Bezugnahme auf zwei Präzedenzfälle³. Das gab den Anlaß

¹ Heer, S. 37 f.

² Von Bedeutung ist besonders Art. 5: « Die Eingehung unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahierenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen ».

³ s. « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 233.

zu einer öffentlichen Diskussion im « Schweizer-Boten »¹. In Nr. 234 wird von einem Einsender der Standpunkt der Regierung verurteilt, Handhabung des Gesetzes verlangt und die Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Regierung sich selbst und ihren Ursprung sobald vergesse und beim ersten « Anlauf der römischen Intoleranz gegen die staatliche Organisation und den konfessionellen Frieden » zum Rückzug blase. In einer redaktionellen Nachschrift berichtigt A. Keller, der Regierungsrat rüste erst zum Angriff und es werde ihn freuen, im Treffen dann diejenigen an seiner Seite zu sehen, welche jetzt so entschieden zu den Waffen rufen. Die Regierung höre diesen Ruf gern und auch dem « Schweizer-Boten » töne er angenehm in die Ohren. Im vorliegenden Fall habe aber die Frage nicht ein für allemal gelöst werden können. « Da angesichts des Gesetzes von der Verkündung nicht dispensiert werden konnte und die priesterliche Mitwirkung nach dem Dafürhalten des Regierungsrates mit keiner Gewaltmaßregel zu erzwingen war, so wählte die Behörde diejenige Form der Verkündung, welche außer dem Bereiche kirchlicher Beanstandung liegt »; und er schließt: « Übrigens abgesehen von allem dem! Vorgänge hin, Vorgänge her, so kann es nicht bleiben. Wir stimmen daher von Herzen und mit aller Entschiedenheit der Ansicht bei: Es soll mit den Ehen *aller Bürger* und *beider* Konfessionen im Kanton gleichgehalten werden, alle sollen die gleiche Berechtigung haben. Um aber das zu erreichen, muß sie einfach schon bei der Verkündung dem Bereiche kirchlicher Beanstandung entrückt werden ».

Wir sehen, A. Keller will die Ehe kirchlicher Beanstandung entziehen. Dabei stützte er sich auf die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze. Wir halten das ausdrücklich fest; denn ehe ein volles Jahr ins Land gegangen war, war aus dieser Befreiung der Ehe von der Kirche eine Gleichschaltung der Kirche mit der staatlichen Willkür geworden.

Doch das Problem war gestellt, und die Erörterung ging weiter und erstreckte sich besonders auf das Verhältnis der kantonalen Gesetzesbestimmung zum Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850².

¹ Redaktor war A. Keller.

² Dieses Bundesgesetz schützte die gemischten Ehen und legt im § 2 betr. Verkündung fest: « Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen ». § 8 erklärt die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze außer Kraft. Über den Ursprung dieses BG s. die Rede *Segessers* im NR abgedr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 30 ff. Die wichtigste kantonale Norm war § 90 des

Es ist die rechtliche Kardinalfrage des ganzen Ehestreites. In einem ersten Artikel: « Die Eheverkündung und das Gesetz »¹ wird in einwandfreier Beweisführung dargelegt, daß durch das Bundesgesetz die kantonalen Normen dahin modifiziert wurden, « daß die Promulgation gemischter Ehen entweder durch eine geistliche *oder* durch eine weltliche Behörde zu vollziehen sei », und daß die Regierung im angeführten Fall nur « diese gemeineidgenössische, gültige Promulgation angeordnet habe, indem sie einen seit beinahe 7 Jahren bestehenden Bundesbeschluß zur Ausführung brachte ».

Und zum gleichen Ergebnis kommt auch A. Keller selber in zwei folgenden Artikeln²: « Bestimmungen des aargauischen und des eidgenössischen Gesetzes über Eheverkündung, nebst einer Kinderlehre für Erwachsene ». Diese Ausführungen sind für uns von umso größerer Bedeutung, als Keller später in der Denkschrift gerade das Gegenteil der hier bejahten rechtlichen Grundlage behauptet. A. Keller beginnt mit einer Verbeugung vor denjenigen, die von der Regierung ein Einschreiten mit Zwangsmaßregeln gegen den renitenten Pfarrherrn von Baden verlangten. Im Aargau werde auch die Gesetzgebung mitwirken müssen. « Denn mag sich der öffentliche Unwille noch so laut und entschieden gegen die römische Intoleranz aussprechen und die Regierung mit allen Vorwürfen der Schwäche überhäufen: die vollziehende Behörde ist in die Schranken bestehender Gesetze gewiesen; sie muß ihre freiere Ansicht dem Buchstaben des Gesetzes gefangen geben, und wenn sie darob gesteinigt würde ». In der folgenden in Frage und Antwort gehaltenen Auseinandersetzung über die Beziehung der kantonalen zur Bundesgesetzgebung legt Keller in origineller Faßlichkeit dar, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine kirchliche *und* eine weltliche Verkündung der Ehe vorsehen, daß das Bundesgesetz gerade um jeden Zwang auszuschließen erlassen worden sei, und daß eine kantonale Regierung, die ihre Geistlichen zur Verkündung kirchlich nicht erlaubter Ehen zwingen wollte, unfehlbar mit dem Bundesgesetz in Konflikt kommen müßte.

Ohne Zweifel sind diese Darlegungen Kellers in einer von Leidenschaften noch ungetrübten Zeit geschrieben und vom Bestreben bestimmt,

aarg. BGB von 1847: « Die Verkündung soll an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei der Hauptversammlung des Morgengottesdienstes von der Kanzel geschehen ... ».

¹ s. « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 236.

² « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 238, 239. Aufmachung und Sprache lassen keinen anderen Verfasser vermuten.

das Vorgehen des Regierungsrates zu rechtfertigen. Gerade deswegen muß die bona fides A. Kellers, sofern die Sachlage objektiv betrachtet wird, in Zweifel gezogen werden. Es läßt sich nämlich leicht feststellen, daß Keller in seiner großen Denkschrift an die Diözesanstände¹ — wieder in offener Anpassung an die Situation — zum entgegengesetzten tatsächlichen Schluß kommt, das Bundesgesetz erteile den Kantonen nur die Weisung, «gesetzlich dafür zu sorgen, daß solche Ehen, wenn auch für sie eine Verkündung vorgeschrieben ist, entweder durch eine geistliche oder eine weltliche Behörde verkündet werden»², wobei es ins Belieben des Kantons gelegt sei, eine von beiden zu wählen. Gewiß wollte der Bundesgesetzgeber durch seine Vorschriften gemischte Ehen ermöglichen; er wollte aber ebenso sehr verhüten, daß solche gemischte Ehen durch Geistliche einer Konfession verkündet werden müssen, denen es durch die Satzungen ihrer Kirche untersagt ist³. Das Gesetz wollte nach beiden Seiten einen Gewissenszwang ausschließen. Diese Sorge um die Wahrung der Gewissensfreiheit ging so weit, daß das Bundesgesetz selbst die mit ihm «in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze — also auch des aargauischen — außer Kraft» setzte.

Entgegen dieser gesetzlichen Grundlagen, die den Schwierigkeiten in paritätischen Kantonen hätten begegnen und eine Verständigung herbeiführen sollen⁴, riß die aargauische Regierung den Streit vom Zaune⁵. Veranlassung nahm die Regierung an «mehrfach wieder-

¹ «Denkschrift an die h. Diözesanstände des Bistums Basel betr. dem zwischen dem Stande Aargau und der bischöflichen Kurie wegen Verkündung gemischter Ehen und Anerkennung des hoheitlichen Plazets entstandenen Konflikt».

² Denkschrift, S. 31.

³ Mit Schreiben vom 8. März 1858 (s. Denkschrift, S. 19 ff.) weist der Bischof nach, daß diese Alternative gerade deshalb ins Gesetz hineingekommen sei, um einen individuellen Gewissenszwang bei der kath. Geistlichkeit auszuschließen. Diese Alternative sei zuerst nicht im Gesetz gewesen und sei erst auf Vorstellung des schweiz. Episkopates bei der Bundesversammlung aus dem angeführten Grunde aufgenommen worden.

⁴ s. Schreiben des Bischofs vom 8. März 1858.

⁵ A. Keller hatte ihn mit einem «Die Stimmung» betitelten Artikel in Nr. 39 des «Schweizer-Boten» vom 15. Februar 1858 auch journalistisch vorbereitet. In einem Überblick über die allgemeine kirchenpolitische Lage konstatiert er die Merkwürdigkeit, «wie wenig Anklang alle die vielen Klagen, welche von ultramontanen Häuptern und Blättern über Staats- und Kirchendruck erhoben werden, aufs Volk machen Kirchliche Präventionen darf die Regierung gegenwärtig unbedenklicher als je zurückweisen». Die Periode der Kirchenhändel sei hinter uns. Mit Befriedigung wird die Zunahme der paritätischen Ehen konstatiert. Der Pius-Verein sei im Aargau nur «ein Mittel, die Gesinnung

holten Fällen, wo sich katholische Geistliche weigerten, gemischte Ehen zu verkünden und zu trauen», sowie an der Kunde, «daß die Verkündung und Trauung gemischter Ehen katholischerseits von einer kirchlichen Dispens abhängig gemacht werde, diese aber nur dann erlangt werden könnte, wenn die Brautleute sich verpflichten, daß die aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden; ferner, daß der reformierte Teil dem katholischen in der Ausübung seiner Religion keine Hindernisse in den Weg lege und daß endlich der katholische Teil den reformierten für die katholische Religion zu gewinnen suchen solle». Die Regierung hatte zudem von einer allgemeinen Weisung des Ordinariats an zwei Landkapitel gehört und erfahren, daß zwei Pfarrämtern des Kapitels Mellingen auf Anfrage in Sonderfällen ebenfalls bestimmte Verhaltensmaßregeln erteilt worden seien. Darin sah die Regierung einen «den konfessionellen Frieden der Bevölkerung des Kantons in hohem Grade gefährdenden Zustand», sodaß er sich «auf den vom Präsidenten des katholischen Kirchenrates in der Sache erstatteten, sehr einläßlichen Bericht» zur Verordnung vom 2. März 1858 gedrängt sah¹. Dadurch wurden «Geistliche, welche wegen Konfessionsverschiedenheit christlichen Brautleuten die Verkündung einer Ehe und die Ausstellung eines gesetzlichen Verkündscheins verweigern, oder die Verkündung von andern als den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abhängig machen», vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbuße von Fr. 50.— gebüßt, die Buße aber so oft wiederholt als die Verkündung unterlassen wurde. «Alle Erlasse, Weisungen und Aufträge kirchlicher Behörden, welche sich auf die Verkündung, die Ausstellung des Verkündscheins oder allfällige Bedingungen derselben beziehen und in irgend einer Weise an die Pfarrämter mitgeteilt werden», wurden den Bestimmungen des Plazet-Gesetzes unterworfen². Die katholischen Geistlichen waren damit nicht nur in einen unglaublichen Gewissenszwang hineingetrieben, vielmehr verunmöglichte diese Plazet-Erweiterung zugleich jeglichen Verkehr des Bischofs mit seiner Geistlichkeit und griff in denkbar schroffster Weise ins Dogma der katholischen Kirche ein.

einzelner offenbar zu machen». Er schließt: «Möge die Regierung das bestehende Recht gegenüber allen pfäffischen Anmaßungen handhaben und dabei nur das Volksgemüt schonen wie bisher; dann wird uns nicht bange vor dem Sturm!».

¹ s. Ber. des RR an den GrR vom 2. März 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858; s. auch *A. Kellers* Denkschrift, S. 4 ff.

² Denkschrift, S. 18.

Der Bischof bezeichnete die Verordnung als Gewissenszwang ; sie widerspreche auch der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz betr. gemischter Ehen ; er hoffe, ein Konflikt zwischen Staat und Kirche könne vermieden werden, da er sich selbst bereits an den päpstlichen Stuhl zur Erzielung eines Verständnisses gewendet habe ¹. Am 19. Mai 1858 wiederholte der Bischof seine Verwahrung ² und ließ auch dem Klerus die nötigen Weisungen zukommen.

Der katholische Kirchenrat schlug dem Regierungsrat folgendes Vorgehen vor ³ : Es sei von den Dekanaten die von höheren kirchlichen Behörden ausgegangenen Weisungen betr. gemischte Ehen sowie ein Auszug aus den Ehebüchern einzufordern ; das bischöfliche Ordinariat sei « über sein rücksichtsloses Benehmen gegenüber dem bestehenden Plazet-Gesetz des Kantones ernstlich zur Rede zu stellen » und ihm « das hohe Befremden » auszudrücken ; damit sei die Warnung zu verbinden, « daß dadurch gleichzeitig selbst die Verträge, auf denen der gegenwärtige Bestand des Bistums beruhe, in Frage gestellt werden müßten ». Der Regierungsrat habe die Verantwortung abzulehnen und den Bischof zu ersuchen, die erlassene Maßregel zurückzunehmen. Sollte der Bischof nicht darauf eingehen, so werde der Kanton die Diözesankantone « mit Vorbehalt seiner weiteren Entschließungen um Schutz seiner vertragsmäßig garantierten Hoheitsrechte anrufen ». Seien die Vorstellungen beim Bischof fruchtlos, so sei an die Diözesanstände zu gelangen mit dem Begehren, « daß der Bischof mit allen den Diözesankantonen zu Gebot stehenden Mitteln zur Nachachtung der von seinen Vorgängern und ihm selbst ohne Einsprache gebliebenen Landesgesetze verhalten werde ». Entsprechen die Diözesanstände nicht in befriedigender Weise, so werde der Regierungsrat sich « bezüglich seiner Beteiligung der Sustentation des bischöflichen Stuhles, sowie auf seine fernere Stellung zum Diözesankantonsverband überhaupt seine Konvenienz vorbehalten » ; in diesem Sinne seien die Domherrenstellen nicht zu besetzen und bei der Errichtung des Diözesanseminars nicht mitzuwirken. Im Interesse der Geistlichkeit solle die Sache möglichst rasch zur Entscheidung gebracht, unterdessen aber dafür gesorgt werden, « daß namentlich die den Landesgesetzen treuen Geist-

¹ Schreiben vom 8. März 1858, abgedr. in der Denkschrift, S. 19 ff. ; s. auch RR-Prot. vom 10. März 1858.

² Vgl. die Eingaben der Kapitel Bremgarten, Melligen und Regensberg vom 5., 17. und 20. Mai 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858.

³ s. Kath. KR-Prot. vom 18. Mai 1858.

lichen gegen die bereits aufgerufene Verfolgung der ultramontanen Partei und der von ihr influenzierten bischöflichen Kurie möglichst geschützt bleiben ».

Der Regierungsrat pflichtete diesem Vorgehen bei und machte die letzten Anträge zu den seinen¹; am 29. Mai stimmte auch der Große Rat unter eigener Formulierung zu². Dieses Beispiel zeigt, welch gewaltiger Einfluß dem katholischen Kirchenrat und besonders seinem Präsidenten auf die aargauische Kirchenpolitik zukam. Wie in diesem, so bestimmte auch in den weiteren Konfliktsfällen A. Keller die Marschroute.

In einer groß angelegten Denkschrift fand A. Keller Gelegenheit, das Vorgehen Aargaus auch ideell zu unterbauen und « das diesseitige klare und unzweideutige Recht » klarzustellen. Die Schrift ist ein sprechender Beweis dafür, wie wenig Verständnis A. Keller für eine dem Wesen der katholischen Kirche entsprechende Behandlung der Eheangelegenheit hatte und wie sehr er alles nur unter dem einen Gesichtspunkte des liberalen Gleichheitsprinzips, das er rücksichtslos auch auf die Kirche angewendet wissen wollte, betrachtet. Durch die Einführung der zivilen Verkündung für gemischte Ehen, so argumentiert er, müßten sich die betreffenden Brautleute neben andern in ihrer Gleichberechtigung verletzt fühlen, was gegen « das verfassungsmäßige Prinzip der gleichen Berechtigung der Bürger und der Konfessionen » verstoße. « Alle andern Ehen hätten das Recht auf die kirchliche Verkündung, nur die paritätischen nicht » und das « in einem Lande, das mehr Reformierte als Katholiken zählt ». Nach der aargauischen Verfassung hätten alle Kantons- und Schweizerbürger mit den von der Verfassung selbst aufgestellten Beschränkungen gleiches Recht. Diese Rechte würden durch eine gemischte Ehe nicht geändert, weswegen diese Ehen auch keine Sonderbehandlung benötigten³.

Der christlich-paritätische Staat des XIX. Jahrhunderts dürfte überhaupt nicht mehr zugeben, viel weniger noch die Hand dazu bieten, daß die eine Kirche des Landes die Christen der andern Konfession öffentlich als geächtete Ketzler handle, die außer der allgemeinen christlichen Kirche sind⁴. Dieselbe Ungleichheit wäre wieder

¹ s. RR-Ber. an den GrR vom 22. Mai 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858 und RR-Prot. 1858, Nr. 1256.

² s. GrR-Prot. XIII, Nr. 451; s. auch Sitzungsbericht des « Schweizer-Boten » in Nr. 128, 1858.

³ Denkschrift, S. 34.

⁴ Ibid., S. 35.

bei der allgemeinen bürgerlichen Ehe vorhanden, « die reformierten und paritätischen Brautpaare würden nur bürgerlich, die rein katholischen aber bürgerlich und kirchlich zugleich verkündet werden »¹.

Diese Anschauungen ergeben sich aus Kellers Ansicht vom Wesen der Ehe. Während nach katholischer Lehre eine Trennung von Ehevertrag und Ehesakrament unmöglich ist, und eine staatliche Gesetzgebung nur hinsichtlich des reinen Familien- und Ehegüterrechts als gegeben erscheint², entwickelt uns A. Keller eine Theorie staatlich-kirchlicher Aufteilung der Ehe. A. Keller bekennt sich zur gallikanisch-febronianischen Theorie der Trennung des kirchlichen und weltlichen Momentes der Ehe nach Vorbild der französischen Juristen, die zwar den sakramentalen Charakter der Ehe nicht angriffen, aber behaupteten, « daß damit nur der religiöse, nicht der bürgerliche Charakter der Ehe bezeichnet würde, und daß es das Recht des Staates sei, diesen zu ordnen, wie er alles übrige Privatrecht ordne ». Die Ehe beruhe in erster Linie auf einem Ehevertrag, und nur wenn ein gültiger Ehevertrag vorausgehe, folge die religiöse Weihe des Sakramentes nach, sodaß « wenn eine Ehe nicht zu bürgerlichem Recht bestehe, auch von einem Sakrament nicht die Rede sein könne ». Auch das tridentinische Konzil habe diese Ideengänge nicht grundlegend beeinflußt. Die Ansicht wurde immer mehr zur Praxis, « daß man den Vertrag als die wesentliche Form der Ehe erklärte und ihn als das weltliche und das Sakrament als das geistliche Moment des Matrimoniums auffaßte und behandelte »³. Die Ehe sei also « zunächst ein bürgerliches Rechtsverhältnis, dem, wenn ewig abgeschlossen, dann der sakramentale Charakter durch die Einsegnung der Kirche aufgedrückt werde ». Das Sakrament genüge aber nicht, wenn kein gültiger Vertrag vorausgehe⁴.

Auch zur Frage des Verhältnisses der Eheverkündung zum Sakrament, dem Ursprung des ganzen Streites, stellt Keller weitläufige theoretisch-theologische Erörterungen an⁵. Die Schließung der Ehe

¹ Denkschrift, S. 36 ; s. auch den Artikel Kellers in Nr. 151 des « Schweizer-Boten » 1858, dem er sich mit dem Antrag Weltis im GrR vom 29. Mai 1858 auf Einführung der Zivilehe auseinandersetzt ; s. auch GrR-Ber. des « Schweizer-Boten » 1858, Nr. 128.

² C. J. C. can. 1012, 1016, s. *Koeniger*, S. 296 ff. ; *Stutz*, S. 438 ff.

³ Denkschrift, S. 53.

⁴ Denkschrift, S. 54. Zum Beweis führt Keller nebst Frankreich das Ehepatent Joseph II. von 1783 an.

⁵ Denkschrift, S. 60 ff. Daß die Verordnung der aarg. Regierung vom 2. März 1858 selbst in liberalen Kreisen nicht überall verstanden wurde, zeigt

habe, wenn sie bürgerlich und kirchlich gültig sein solle, verschiedene Stadien zu durchlaufen. Diese Stadien bilden nun zwar in ihrem organischen Zusammenhang und ganzen Verlauf die Vollziehung, aber nicht das Sakrament der Ehe, weshalb auch nicht jeder Akt dieser Vollziehung sakramentaler Natur sei. Sakramental sei nur die Kopulation. Daraus schließt Keller, « daß die bloße Verkündung derselben auch nicht von ferne einen sakramentalen Charakter habe und kirchlich und staatlich nichts anderes als eine präparatorische Handlung, eine polizeiliche Vorkehr sei, um kirchlich und bürgerlich ungültige oder wohl gar verbrecherische Ehen zu verhüten ». Der Staat habe deshalb, so gut wie die Kirche, hier mitzusprechen.

Keller löst aber keineswegs die Hauptfrage des ganzen Ehekonflikts : Soll und darf der katholische Priester in einer « wesentlichen und unerläßlichen » Vorbereitung und Bedingung eines Sakramentes mitwirken, wenn er das Sakrament selber umständehalber nicht spenden darf ? Und fällt es überhaupt in die Kompetenz des Staates, dies zu entscheiden ? Muß die zweite Frage als Kompetenzüberschreitung der staatlichen Macht und Eingriff in die ureigenste Kirchensphäre verneint werden, so löst sich die erste von selbst aus der « grandiosen Konsequenz » des kirchlichen Standpunktes, von der ein protestantischer Gelehrter gerade im Hinblick auf das kirchliche Eherecht spricht ¹.

Wenn dieser vom Staat in gewalttätigem Mutwillen entgegen den rechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung entfesselte Streit trotzdem nicht zum Austrag kam, so ist es jenem großmütigen Entgegenkommen der Kirche zu verdanken, wovon die Geschichte so zahlreiche Beispiele anzuführen hat ², und das umso höher anzuschlagen ist, als ja die sonst zu einem solchen Entgegenkommen notwendigen Voraussetzungen insofern nicht vorhanden waren, als eine der Kirche entsprechende Lösung auf der Grundlage der gesetzlichen

die Frage des « Luzerner Tagblatt » : « Mit welchem Recht man die kath. Geistlichen zwingt, gemischte Ehen zu verkünden ». « Schweizer-Bote », Nr. 62, 1858.

¹ *Henrici*, Gesetzbuch der kath. Kirche, Basel 1918, S. 73.

² Der Bischof hatte vom apostol. Stuhl am 11. August 1858 die Vollmacht erhalten, den Pfarrämtern des Kantons zu gestatten : « gemischte undispensierte Ehen zu verkünden, wie auch den Verkündschein auszustellen unter der Bedingung, daß bei der Auskündigung von der Religion der Brautleute keine Meldung geschehe, und daß in dem Verkündigungsschein, falls kein trennendes Ehehindernis sich vorfinde, einfach gemeldet werde : daß außer der Verschiedenheit der Konfession kein anderes Hindernis der einzugehenden Ehe entgegenstehe ». RR-Prot. XIII, Nr. 477.

Bestimmungen des Kantons Aargau und des Bundes möglich, ja gegeben gewesen wäre.

Soll dieser ganze Ehestreit richtig gewürdigt werden, so darf er nicht bloß als ungebührliche Anmaßung des Staates von bischöflicher Kompetenz aufgefaßt, sondern muß als Teilausschnitt des großen Kampfes des Staates gegen die katholische Kirche gewertet werden. Der angeborene Romhaß Kellers versuchte immer wieder, den ganzen Kampf nicht so sehr gegen den Bischof als gegen Rom zu richten und das Bemühen nicht als eine Verteidigung des staatlichen gegen die bischöflichen Ansprüche, sondern als Wahrung der Rechte des Bistums Basel gegen die zentralistischen Machtgelüste Roms darzustellen. Für Keller beginnt der Streit in der Sedisvakanz von 1854 durch « das anmaßende Auftreten des päpstlichen Nuntius » und seine Denkschrift wird nicht müde, immer und immer wieder zur Verteidigung der Gewohnheiten und Freiheiten der « deutschen Kirche » gegen die « Kirche Roms » auszuholen¹, bis er schließlich auch nicht davor zurückschreckt zur Erweiterung der Operationsbasis die Nuntiatur selbst zum Kampfbjekt zu machen². Der Streit um die gemischten Ehen und ihre Verkündung war nur eine Episode des großen Lebenskampfes Kellers für ein Nationalbistum.

3. Die Verminderung der Feiertage.

Ein Stein des Anstoßes für die aargauischen Staatstheologen waren auch die Feiertage. Der Kanton Thurgau löste in der Diözesankonferenz vom März 1855 durch den Antrag auf ihre Verminderung die öffentliche Diskussion aus.

Der aargauische Kirchenrat beantragte in der Sitzung vom 21. Juni 1855 dem Regierungsrat mehrheitlich, die Abgeordneten des Kantons möchten an der Konferenz am 10. Juni gegen die Erheblichkeit des thurgauischen Antrages sich aussprechen. A. Keller gab ein entgegen-

¹ Denkschrift, S. 70-96.

² s. Denkschrift, S. 144. Im GrR vom 29. Mai 1858 anlässlich der Beratung des Ehekonflikts wurde auch der von Keller gestellte Zusatzantrag angenommen : « Auf der nächsten Diözesankonferenz wird der RR durch die Abgeordneten bei Anlaß der Seminarfrage Beschwerde gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Jurisdiktion des Diözesanbischofs erheben. Die Abgeordneten werden darauf dringen, daß durch die Vermittlung der Bundesbehörden der römische Geschäftsträger bei der schweiz. Eidg. in seine diplomatische Stellung zurückgewiesen und ihm jede Ausübung einer geistlichen Jurisdiktion oder Episkopalgewalt verboten werde » ; s. GrR-Prot. XIII, Nr. 451.

gesetztes Votum ab mit dem Wunsch, daß es dem Regierungsrat mitgeteilt werde. Er beantragte: « Es möchte die Frage als erheblich erklärt und dahin gelenkt werden, daß die Feiertage Lichtmeß, Dreikönige, St. Joseph, Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis und alle Patrozinien auf Sonntage verlegt und daß an den Nachfesten von Ostern, Pfingsten und Weihnachten bloß vormittägiger Gottesdienst gehalten werde »¹.

Es war für die damaligen aargauischen Verhältnisse im allgemeinen und für Kellers Einfluß im besonderen gleich bezeichnend, daß der Regierungsrat nicht nur diesen Minderheitsantrag Kellers zur Instruktion erhob, sondern auch den Antragsteller selber zum Abgeordneten ernannte². Die Konferenz beschloß denn auch, in der Sache vorzugehen; eine Kommission bestehend aus den Vertretern Thurgaus und Aargaus, Streng und Keller, wurde beauftragt, eine Vorstellung an den Bischof zu entwerfen, wobei « die Arbeit von Herrn Streng den Kollegen übertragen wurde »³.

1858 hatte der apostolische Stuhl eine Verlegung der Feiertage St. Joseph und Mariä Verkündigung für eine Dauer von 10 Jahren auf Sonntage zugebilligt⁴. Nachdem 1864 Thurgau und Solothurn eine weitere Verminderung verlangten, kam es auch im aargauischen Großen Rat am 1. Mai 1866 zu einer Schlußnahme, wodurch der Regierungsrat beauftragt wurde, « Bericht zu erstatten, ob es nicht an der Zeit sei, daß der aargauische Große Rat gewissen, nicht gerade notwendigen Feiertagen den Schutz des Sonntagsgesetzes entziehe, insofern die Verhandlungen mit dem bischöflichen Stuhle über Verminderung der Feiertage nicht zum wünschbaren Ziele führen »⁵. Die Berichterstattung wurde vom Regierungsrat dem katholischen Kirchenrat und von diesem A. Keller übertragen und datiert vom 20. Sept. 1867.

Das Kernproblem lag in der Frage, wer zur Verminderung der Feiertage kompetent und befugt sei, Staat oder Kirche, Papst oder

¹ s. kath. KR-Prot. vom 21. Juni 1855.

² s. Brief des RR an Keller vom 27. Juni, K. A. A., KW c, I.

³ Brief Kellers an die Regierung vom 11. Juli 1855; vgl. auch Diözesankonferenz-Prot., K. A. A., KW c, G.

⁴ s. *Heer*, S. 86. Über die damit im Zusammenhang stehende Bewegung unter dem kath. Volke s. « Die Botschaft » vom März 1858, « Schweizer-Bote » Nr. 68 und 69 gleichen Jahres.

⁵ s. *A. Keller*, Ber. des kath. KR an den RR betr. Verminderung der Feiertage, S. 1; vgl. dazu auch das Gesuch der Fabrikanten von Wohlen vom Dezember 1864, worin sie die Feiertage « als unzeitgemäß » abgeschafft wissen wollen, K. A. A., KW c, Z b.

Bischof. Der Bischof von Basel hatte bereits in seinem Schreiben vom 7. Dezember 1865¹ an die Diözesanstände die Frage der Verminderung der Feiertage als kirchliche Disziplinarangelegenheit erklärt, zu der freilich nicht der Bischof, sondern der apostolische Stuhl allein befugt sei. A. Keller stimmte dieser Stellungnahme nur mit Vorbehalten zu, indem er den Grundgedanken des Solothurner Berichtes vom 11. Januar 1865 beipflichtete, wonach man zuerst auf dem Verhandlungsweg mit dem Bischof von Rom eine Verminderung der Festtage erwirken solle, sich aber vorbehalten müßte, « wenn der Versuch ohne erwünschten Erfolg bliebe, die Frage, soviel am Staate liege, auf dem Wege der Gesetzgebung zu regulieren »². Keller nimmt also auch für den Staat eine eventuelle Kompetenz zur Feiertagsverminderung in Anspruch, und diese Eventualität betont er immer mehr als prinzipielle Berechtigung des Staates. Als durch bischöfliches Schreiben vom 24. Oktober 1867³ dem Kanton Aargau mitgeteilt wurde, der Heilige Stuhl sei geneigt, « eine Reduktion der Feiertage nach Maßgabe derjenigen, die vordem für den Kanton Freiburg gebilligt wurden⁴, auch den zum Bistum Basel gehörenden Kantonen zu gewähren » unter der Bedingung, « daß keinerlei abweichende staatliche Dekrete gefaßt werden und solche, die bereits gefaßt wurden in tunlicher Modifikation der kirchlichen Verfügung angepaßt werden », lehnte der Regierungsrat in dem von Keller verfaßten Antwortschreiben vom 26. November 1867 dieses Anerbieten ab « schon um der Bedingung willen, mit der die fragliche Reduktion angeboten wird », ganz besonders aber « in Wahrung der wohlhergebrachten unbestrittenen staatlichen Berechtigung, über die bürgerliche Wirkung der kirchlichen Feiertage jederzeit nach Maßgabe der Umstände zu verfügen ».

Keller begründete diesen Anspruch aus dem doppelten Charakter der Feiertage : dem kirchlichen und dem bürgerlichen. Darin, daß der Staat « das polizeiliche Arbeitsverbot, womit er früher gewisse Feiertage durch gesetzliche Verfügungen freiwillig und kraft seines souveränen Rechts belegte, für diese Feiertage wieder aufhebt und zurücknimmt », liege keine « Mißachtung des Ansehens der Kirche und keine Verletzung ihres Rechtes und ihrer Freiheit ». Die Freiheit der Kirche werde dadurch nicht von ferne berührt ; « denn der Staat verbietet der Kirche

¹ K. A. A., KW c, Z b.

² Ber. betr. Verminderung der Feiertage, S. 5.

³ K. A. A., KW c, Z b.

⁴ Reduktion der Feiertage auf 10.

die Feier des Feiertages nicht, sondern stellt ihr nach wie vor vollkommen frei, gerade so wie er die Haltung des Feiertags jedem Gläubigen anheimstellt ». Der Staat lasse der Kirche nach wie vor das Recht, « ihren Gläubigen die Haltung des Feiertags zu gebieten oder vorzuschreiben. Die Beobachtung ihres daherigen Gebotes von Seite der Gläubigen betrachtet er als Sache des kirchlichen oder religiösen Gewissens, in die er sich nicht mischt. Nur dann würde der Staat das Recht der Kirche verletzen, wenn er sie zwänge, einen Feiertag auch ihrerseits aufzuheben »¹.

Was Keller hier vertritt, wäre konsequent auf der ideologischen Grundlage der Trennung von Kirche und Staat, ist aber absolut unvereinbar mit der sonst von Keller immer vertretenen Theorie einer engen Zusammenarbeit, aus welcher Idee heraus doch allein das Gewordene zu erklären ist. Das Wesen gemischter Angelegenheiten liegt darin, daß sie für Kirche *und* Staat von Interesse sind, folglich auch in gemeinsamer Zusammenarbeit betreut und daraus entstehende Konflikte nie einseitig, sondern aus gegenseitiger Respektierung in gemeinsamer Aussprache gelöst werden müssen. Nie aber können solche gemischte Angelegenheiten in zwei Sphären, eine kirchliche und eine staatliche, zerlegt werden, wie es Keller in der Feiertagsfrage tut, wovon dann jede unabhängig von der andern durch den direkt Interessierten betreut werden kann; eine solch reinliche Scheidung widerspricht dem Wesen einer gemischten Angelegenheit.

Wenn Keller diese scharfe Trennung trotzdem betont, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Wille Vater des Gedankens ist: es wird eine Theorie zurechtgelegt, die das stützen soll, was man sowieso erreichen will. Es gelingt Keller so, eine reine Staatssphäre zu schaffen, auf die er größtes Gewicht legte, aus der heraus aber immer ein gewisser Machtstandpunkt spricht. Als das definitive Reduktionsrecht des Heiligen Stuhles die kirchlich gebotenen Feiertage auf 9 festsetzte², stimmte der katholische Kirchenrat zwar zu, behielt sich aber für die Staatsbehörde « für später die Aufnahme neuer Verhandlungen und, wenn nötig, auch eigene Entschliebung » vor³.

¹ Ber., S. 37.

² s. bischöfliches Schreiben vom 14. März 1868, K. A. A., KW c, Z b.

³ Gutachten des kath. KR, verfaßt von Keller, vom 4. Juni 1868, K. A. A., KW c, Z b. Dieser Vorbehalt wurde denn auch in den RR-Beschluß aufgenommen; s. RR-Prot. 1868, Nr. 1626.

Dieses einseitig staatliche Vorgehen wurde nach dem vatikanischen Konzil wieder aufgenommen, indem der kath. KR auf Anfrage des RR dem GrR

Allein Kellers scharfe Scheidung der kirchlichen und staatlichen Seite, womit er seinen Standpunkt in der Feiertagsfrage stützte, schuf auch eine reine, staatsfreie kirchliche Sphäre, die, konsequent durchgeführt, dem offiziellen theoretischen und praktischen Staatskirchentum Kellers Grundlage und Berechtigung entzieht. Wenn Keller schreibt, der Staat sei für seinen Teil selbständig, so wie die Kirche für ihren — « sie verfügt in all diesen Dingen (Gottesdienst, Andachten, Ablässe), sofern sie damit nicht ins Bürgerliche hinübergreift, von sich aus und ohne daß sie den Staat zu begrüßen hat »¹ — so klingt das wie eine Selbstverurteilung, wenn man sich überlegt, daß der Staat Aargau unter Kellers Initiative und Führung nicht nur die Länge der Predigten festsetzte, Christenlehrverordnungen aufstellte² und Predigten zensurierte, sondern auch Verordnungen erließ über die kirchliche Beerdigung togeborener Kinder³, Maiandachten verbot und sich selbst über die kirchliche Dogmenlehre eine Oberaufsicht anmaßte.

Seitdem durch die Gewaltmaßnahmen der Klösteraufhebung und des Sonderbundkrieges die aargauischen Katholiken so sehr eingeschüchtert waren, ging man an den konsequenten Ausbau eines Staatskirchentums, das keine staatsfreie kirchliche Sphäre mehr kannte und sich in kleinlichste Verordnungen erging.

Erst nach und nach wird die Einsicht, daß das aargauische Staatskirchenrecht auf einen andern Boden gestellt werden müsse⁴, allgemeiner. Regierungsrat Welti setzte sich am nachdrücklichsten und erfolgreichsten für diese Neuorientierung ein. Seiner Initiative ist es zu danken, daß das Wahlrecht der Pfarrgeistlichen dem Regierungsrat genommen und durch Gesetz vom 31. August 1864 den Gemeinden selbst übertragen wurde⁵. Das Gesetz vom 23. Juni 1868 betr. Organi-

beantragte, Dreikönigen, Maria Lichtmeß, Maria Empfängnis und den Kirchenpatronsfesten, welche nicht auf Sonntage verlegt sind, dem Schutz der staatlichen Gesetze zu entziehen. Kath. KR-Prot. vom 26. Januar 1871.

¹ Ber., S. 38.

² Nach einer Erklärung Kellers auf der Diözesankonferenz 1861 (s. Prot. K. A. A., KW c, V 5) hielt sich der Kanton Aargau selbst für befugt, « wenn der Katechismus nicht abgeändert werde für die kath. Jugend des Kantons, einen eigenen Katechismus aufzustellen ». Der bischöfliche Katechismus wurde 1859 durch Reg.-Verordnung im Kanton verboten; s. RR-Prot. 1859, Nr. 2604.

³ Prot. des kath. KR, 17. Oktober 1860.

⁴ So Welti an seinen Freund Müri am 26. Juni 1862: « Mit der jetzigen Regiererei sind wir seit dreißig Jahren nicht einen Schritt weiter gekommen ». Zit. *Weber*, Bundesrat E. Welti, Aarau 1913, S. 102.

⁵ Vgl. Welti's Rede im GrR, anlässlich der Verf.-Rev. 1862, abgedr. in *Weber*, a. a. O. Anhang, S. 19 ff; das Dekret s. GS, Bd. V, S. 641.

sation der Kirchgemeinden¹ bedeutete gegenüber den bisherigen Zuständen ebenfalls ein merklicher Fortschritt. Als Welti aus der aargauischen Politik ausschied, kam diese Neuorientierung wieder ins Stocken und im Kulturkampf das Staatskirchentum Keller'scher Färbung aufs neue in Blüte.

4. Bischofsangelegenheiten.

Die staatliche Kirchenpolitik kann in dreifacher Weise auf die kirchlichen Verhältnisse der Diözese und damit auf die Kirche selbst bestimmend einwirken: durch ihr Eingreifen auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, durch Beeinflussung des Domkapitels als Rat und Wahlbehörde des Bischofs und schließlich durch Einflußnahme auf die Priesterseminarien, auf die Erziehung des Klerus (Methode, Lehrbücher), was wieder auf den gesamten Klerus rückwirkt.

Der Staat Aargau hat von jeher versucht, auf allen drei Wegen seinen Einfluß in den kirchlichen Bereich hineinzutragen.

Staat und Bischofswahl.

Umfang und Grenze des staatlichen Einflusses auf die Wahl des Bischofes bildeten bei der Reorganisation des Bistums² den Hauptgegenstand der langwierigen Verhandlungen. Nach überaus einläßlichen geschichtlichen und rechtlichen Untersuchungen faßt Dubler das Ergebnis zusammen: « Mögen wir das Basler Bischofswahlrecht geschichtlich oder dogmatisch prüfen, mögen wir dem Konkordate Bulle und Breve, Langenthaler Vertrag und Plazet-Formel gegenüberstellen, so ergibt sich als klares Vertrags-, d. h. Wahlrecht: das Domkapitel wählt den Bischof frei aus dem Diözesanklerus. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat soll dasselbe nach der Mahnung des Heiligen Vaters darnach trachten, einen Mann zu wählen, dessen Charakter eine gute und friedliche Regierung verspricht ». Trotz diesen vertragsrechtlichen Festlegungen blieb der « Umfang der Pflicht des Domkapitels, die Genehmigung der Bischofskandidaten zu berücksichtigen »³, d. h. blieb der Inhalt des Begriffes

¹ GS, Bd. VI, S. 376.

² Einen geschichtlichen Überblick über die Entstehung bietet uns *Domann* in « Das Bistum Basel 1828-1928 », Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier, Solothurn 1928, S. 6 ff. Die Aktenstücke sind abgedr. in *Attenhofer*, Bd. II, S. 1 ff. Die gründlichste Prüfung der rechtlichen Grundlage des Bistums und ihres Zustandes bieten uns *Dubler* und *Isele*, S. 52.

³ So definiert *Dubler*, S. 8, den Begriff *minus gratus* und fügt hinzu: « *minus gratus* ist der der Staatsregierung nicht wohl zugemutet werden darf als Bischof,

minus gratus stetsfort Objekt der bei Bischofswahlen unvermeidlichen staatlich-kirchlichen Auseinandersetzungen.

Bei der Bischofswahl von 1854 war A. Keller nicht Mitglied der Diözesankonferenz¹; er hat sich aber mit ihr in zehn Artikeln durch 19 Nummern des «Bund» unter dem Titel «Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel» und in der «Fortsetzung der Briefe eines katholischen Staatsmannes» durch weitere 4 Nummern² befaßt. Der Ton, in dem diese Briefe gehalten sind, ist heute glücklicherweise aus den Gazetten verschwunden³. Die ganze Artikelserie ist aus einem solchen Fanatismus heraus geschrieben und so bar jedwelcher katholischer Auffassung, daß man dem «katholischen Staatsmann», der die Briefe nicht unterzeichnet, «weil Freund und Feind seinen Namen an der Feder kennt», doch einiges Mißtrauen entgegenbringen möchte.

A. Keller geht davon aus, daß es weder Katholiken noch Protestanten gleichgültig sein könne, wer den Bischofssitz von Basel inne habe. In den Ereignissen der letzten 25 Jahre habe die Bevölkerung «die Bedeutung und den Wert eines Bischofs kennen und würdigen» gelernt; sie habe «während dieser Zeit Theologie getrieben, und wenn sie dabei auch große Summen verstudierte und viel Schweiß, Tränen und Blut vergoß», so habe «sie dafür auch in Kirchensachen mehr Verstand und Wissenschaft gewonnen, als manche Nation während eines tausendjährigen historischen Lebens». Das Ideal eines Bischofs nach seinen Wünschen zeichnet er im Bilde des verstorbenen Bischofs

weil dadurch das Staatswohl gefährdet würde» (S. 9), es sei dadurch der das ganze Bischofswahlrecht beherrschende Gedanke ausgedrückt: «Keiner soll Bischof werden, der eine Gefahr bietet für das gute Einvernehmen zwischen Staat und Kirche» (S. 10).

¹ Aarg. Abgeordnete waren Siegfried und Hanauer; sie bemühten sich besonders, eine geschlossene liberale Ständemehrheit zustandezubringen, um so auch den Bischofssitz mit einem «festen, vaterländisch gesinnten, dem Jesuitismus feindseligen» Manne zu besetzen. Man tendierte darauf, nur Leu, Vock und Vögelin allein als genehme Personen zu bezeichnen — bis im letzten Moment Solothurn das Spiel durchkreuzte und von sich aus den Domprediger Arnold portierte (s. Ber. der aarg. Diözesanabgeordneten, K. A. A., KW c, G). Karl Arnold wurde am 4. August 1854 zum Bischof gewählt. Über das Überraschende dieser Wahl vgl. die Komm. der NZZ und des «Schweizer-Boten», abgedr. in Nr. 217 des «Bund»; ebenso den Art. «Zur Aufklärung» im «Bund», 1854, Nr. 234.

² s. «Bund», 1854, Nr. 166-170, 172-176, 178-181, 207-210.

³ Auslassungen wie die in Gebetsform in Nr. 167, im Zentralorgan der größten Partei des Landes veröffentlicht, können nicht anders als blasphemisch bezeichnet werden.

Salzmann: « Was er Neues einführte, tat er nur auf Anregung der Landesbehörden und dann natürlich nur mit ihrem Einverständnis und unter ihrer Mitwirkung. Wo der Geist des Fortschritts unaufhaltsam durch den morsch gewordenen Damm hindurchbrach, da stellte er ihm zwar immer ein Brettlein entgegen, ließ ihn aber hernach gewähren, wenn er nur nicht erbrauste und großes Geräusch machte In heiklen Dingen wie in Sachen gemischter Ehen, Klosterangelegenheit und dgl. gab er confidentielle Räte und Weisungen; wo sie ohne Anstand befolgt werden konnten, freute er sich; wo nicht, da legte er seinen Willen auf den Altar des Friedens und schwieg »¹.

Der Kanton Aargau wünsche einen Bischof, « in dessen Persönlichkeit der Kanton die Gewähr seiner bisherigen Grundsätze finden kann »². Die kanonisch gültige Wahlart im Bistum Basel sei « die beschränkte, die der Bedingung landesherrlicher Genehmigung unterworfenen ». Das Verfahren aber, wie die landesherrliche Gratuität der Kandidaten ermittelt werden kann, sei nicht kanonisch vorgeschrieben; « die nähere Bestimmung desselben ist die den Diözesanständen von der Kirche zugestandene Freiheit, ist ein unbestrittenes landesherrliches Recht, an welchem die Regierungen mit aller Entschiedenheit festzuhalten gegenüber der Zukunft die heiligste Verpflichtung auf sich haben »³.

Wie Keller dieses « unbestrittene, landesherrliche Recht » aufgefaßt wissen will, erhellt aus seinem Kommentar zum Begriff *minus gratus*⁴: die Frage gehe gar nicht dahin, « ob ein Kandidat der Wahlbehörde, d. h. dem Domkapitel, angenehm sein müsse ». Es komme nur darauf an, « daß die Wahlbehörde schlechterdings und absolut einen den Ständen genehmen Bischof wählen muß. Sie darf dabei nicht ihrer Neigung, nicht ihrem eigenen freien Willen folgen, sondern sie muß sich stets, und unter Umständen sogar entgegen dem eigenen Wunsche, nach dem Wunsch und Willen des Landesherrn richten », sodaß sie in den Fall kommen könne, « sogar einen ihr selbst gar nicht

¹ s. « Bund », Nr. 166.

² Ibid., Nr. 169.

³ Ibid., Nr. 178. *Dubler* weist aus der Entstehungsgeschichte des Basler'schen Bischofswahlrechtes (S. 40) und aus dem Umstand, daß die Bestimmungsart des Begriffes *minus gratus* nicht näher festgelegt wurde, nach, daß es sich dabei nicht um ein staatliches Ausschlußrecht handeln kann (S. 52 ff.). Dies erhellt ja besonders auch das Geständnis des aarg. Sondergesandten: « In bezug auf die Wahl des Bischofs und der Domherren beharrte Rom mit der gleichen Festigkeit darauf, daß hierüber nichts unbestimmt gelassen werde ». Zit. *Dubler*, S. 53.

⁴ s. « Bund », Nr. 208, 209.

genehmen Kandidaten wählen zu müssen». Es sei überhaupt gar nicht von der Gratuität des Kandidaten gegenüber dem Domkapitel die Rede, «sondern lediglich von der Gratuität desselben gegenüber den Ständen: der Kandidat muß den Ständen genehm sein». Keller lehnt die Formel: «Die Kandidaten sollen der Landesregierung ebenso angenehm sein, als sie durch größere Würdigkeit und größeren Nutzen für die Kirche hervorleuchten müssen», als nicht bestimmbar ab; minus gratus wolle besagen, das ergebe sich auch aus der Geschichte der Verhandlungen, «kein Mann, der minder als ein anderer angenehm sei». Nur durch eine solche Interpretation hätten sich die Stände für das beanspruchte Wahlrecht des Bischofs beschwichtigen lassen.

So tatsachenwidrig diese Interpretation A. Kellers ist¹, so charakteristisch ist sie für seine kirchenpolitische Einstellung.

Staat und Domkapitel.

Drei Fragen sind für uns von besonderem Interesse: Kellers Einstellung zur Entwicklung der Bistumsverhältnisse, sein Begriff der Gratuität bei Domherrenwahlen, seine prinzipielle Einstellung zum Domkapitel. Nach dem Tode des Domdekans Alois Vock von Sarmenstorf (1857) fand Keller Gelegenheit, sich bei der Begutachtung der vom Domkapitel der aargauischen Regierung präsentierten Sechser-Wahlliste darüber auszusprechen².

Die Loslösung des schweizerischen Teils vom Bistum Konstanz nennt er einen «kurialistischen Gewaltakt». Im Konkordatsabschluß der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit Rom vermag Keller nur den «Sieg der römischen über die schweizerische Diplomatie» zu erkennen. Nur «unter dem Eindrucke voraussichtlicher Verlegenheiten, welche dem Kanton aus seiner isolierten Stellung in der Angelegenheit erwachsen würden, sowie im Hinblick auf den gehässigen konfessionellen Charakter, welche der Gegenstand bei den beiden Völkerschaften des Kantons anzunehmen begann», trat Aargau dem Konkordat schließlich bei.

Dem Kanton Aargau wurde damit das dem Konkordatsstande Bern bereits zugesagte Mitbestimmungsrecht ihrer Domherren ebenfalls zugesichert in der Form, daß das Domkapitel eine Sechser-Liste

¹ Die beste Widerlegung bietet die prägnante Darstellung vom Gange der Verhandlungen bei *Dubler* (S. 40). Päpstliches Ermahnungsbreve, s. *Attenhofer*, Bd. II, S. 23.

² Schreiben an den RR vom 25. Januar 1858, K. A. A., KW c, III, 9.

aufzustellen hat, die Staatsgewalt drei Kandidaten davon streichen kann und aus den übrig gebliebenen drei der Bischof den Domherrn bestimmt, die Exhortationsbrevien an Bischof und Domkapitel für den Staat aber keineswegs ein weiteres Ausschlußrecht begründen¹.

Wie bei der Gratuitätsfrage bei der Wahl des Bischofs, so wollte A. Keller auch bei der Wahl der Domherren in « der den protestantisch-paritätischen Regierungen zugesicherten Gratuität effektiv das volle Äquivalent des direkten Wahlrechts » sehen². Streichungsrecht und Exhortationsbrevien hätten die Tendenz, « wesentlich ein gleiches Resultat durch Vermittlung kirchlicher Organe herbeizuführen, wie selbes erfolgen würde, wenn die bzgl. Wahlen durch die Regierungen unmittelbar selbst vor sich gingen »³. Wie sich A. Keller seine Domherrenwahl vorstellt, hat er in seinen bereits zitierten « Briefen eines katholischen Staatsmannes » eindrücklich geschildert⁴: Das Domkapitel müsse « die sechs der Regierung für die Stelle Angenehmsten auf den Vorschlag bringen und « mit aller Sorgfalt verhüten, daß es dies nicht unterlasse ». Das Domkapitel habe die kanonische Verpflichtung, diese Männer kennen zu lernen und bei der Regierung sich nach ihnen zu erkundigen. « Wenn nun das Domkapitel erfahren hat, wer diese sechs sind, und sie haben die kirchliche Qualifikation, so muß es sie als diejenigen auf den Vorschlag setzen, nach welchen der Regierung alle übrigen Geistlichen des Kantons für die Stelle weniger angenehm sind ». Die Regierung habe sodann « das weitere Recht, von diesen bereits angenehmer als alle andern Kantonsgeistlichen erklärten sechs noch drei, welche ihr für die Stelle minder genehm als die drei andern sind, zu streichen. Denn es soll kein minder Genehmer, sondern es dürfen nur die drei Genehmsten dem Bischofe zur Wahl vorgeschlagen werden ». Über diese Bedeutung und Anwendung des Breves seien die Regierungen bei der Errichtung des Bistums vollständig im klaren gewesen. « Man erkannte eben darin das Äquivalent des direkten landesherrlichen Wahlrechts ». Rom habe also den paritätischen Ständen « die Realität und dem Bischof die Formalität des Wahlaktes » zugestanden. Aber auch der Bischof habe ein päpstliches

¹ s. *Dubler*, S. 72 ff. Nach 1885 ging das staatliche Eliminationsrecht des Kantons Aargau an den kath. Synodalrat über.

² Weil diese Wirkung aus der Wahlliste des Domkapitels von 1857 nicht herausgebracht werden konnte, beantragte Keller Nichteintreten und Adaktalegen dieser Liste « und zwar ohne Erwiderung an das Kapitel ».

³ s. Gutachten Kellers vom 14. Oktober 1862, K. A. A., KW c, III, 11.

⁴ s. « Bund », Nr. 210.

Breve, das ihm gebietet, «keinen der Regierung minder genehmen Kandidaten zu wählen. Wenn ihm daher die drei von der Regierung auf der Vorschlagsliste des Kapitels belassenen Kandidaten zur Wahl präsentiert werden, so hat er, damit er keinen minder Genehmen (minus gratus) wähle, vor der Wahl die Regierung anzufragen, welcher ihr von den dreien der für die erledigte Stelle Genehmste sei». Gemäß der kanonischen Bedingung der Gratuität habe die Regierung auch gegenüber dem Bischof das Recht zu sagen: «So wie die sämtlichen uns sonst genehmen Kantonsgeistlichen dennoch für die erledigte Stelle uns minder angenehm waren, als die sechs vom Kapitel Vorgeschlagenen, und dann die aus diesen Sechsen von uns gestrichenen Drei wieder minder angenehm waren als die drei auf der Liste Belassenen, sind uns von diesen Dreien die Herren A und B minder angenehm als Herr C. Hiernach können von den sechs selbst mit Konsens der Regierung auf den Vorschlag des Domkapitels gebrachten Kandidaten fünf minder angenehm (minus grati) sein. Somit haben alle Fünf das von den päpstlichen Breven geforderte Requisit der Gratuität nicht und dürfen darum auch nicht gewählt werden. Die Wahl des Bischofs ist auf den einzigen Kandidaten C. beschränkt und diesen *muß* er nach kanonischer Verpflichtung eben wählen». Freilich, so schließt Keller, seien «Bischof und Domkapitel zur bloßen Wahlmaschine, zu *willenlosen Organen der betreffenden Regierungen*» geworden; — aber das sei «die ganz natürliche, ihnen von Rechts wegen gebührende Stellung in der Sache». Und er hofft, «die Regierungen werden künftig nicht ermangeln, dem Domkapitel in Festhaltung ihres Rechts mit aller Entschiedenheit zu zeigen, was im Bistum Basel bzgl. die Wahl der Domherren Rechtens sei».

Diese Berufung auf das Recht wirkt geradezu grotesk, wenn wir in einem Gutachten Kellers an die Regierung lesen: «Da der Aargau kein Konkordatsstand (!) ist, so wird er sich seine Exegese selber machen»¹.

Hatte Keller 1857 eine Wiederbesetzung der vakant gewordenen Domherrenstelle durch den Kanton Aargau abgelehnt, so drang er nach einer weiteren Vakanz 1862 auf eine umso raschere Besetzung. Die prinzipiellen Erwägungen, auf die er seine Forderung stützt, beleuchten seine grundsätzliche Einstellung zum Domkapitel². Für

¹ Schreiben Kellers vom 14. Oktober 1862, K. A. A., KW c, III, 11.

² Vgl. z. folg. Kellers Gutachten vom 14. Oktober 1862.

Keller ist der Domherr der Gesandte der Regierung beim Bischof, der die Ansichten seiner Regierung vertreten soll. Er soll « das Organ sein, durch welches diese ihre Wünsche und Ansichten dem bischöflichen Ordinariate mitteilt und zur Geltung zu bringen sucht », indem so manche Schwierigkeiten vermieden werden könnten, « wenn einer der Räte des Bischofs in angemessener Weise über die Sachlage und über die eigentlichen Absichten der Regierung die rechtzeitigen und gehörigen Aufschlüsse erteilte ». Praktisch käme es also nach A. Keller auf einen Gesandten heraus, der die regierungsrätliche Kirchenpolitik, wie sie aus den Gutachten des katholischen Kirchenrates hervorgeht, beim bischöflichen Stuhl durchzusetzen suchte. Es ist richtig: ein « solcher Repräsentant » gebrauchte allerdings « die zu seiner Doppelstellung erforderlichen Eigenschaften ».

Eine Wiederbesetzung der aargauischen Domherrenstellen wünscht Keller besonders hinsichtlich der kommenden Bischofswahl, der « wichtigsten Verhandlung » des Domkapitels. Einen Einblick in die Zielstrebigkeit und Weitsichtigkeit der Kirchenpolitik A. Kellers und in seine Wertung des Domkapitels gibt uns folgende Berechnung, die er anstellt: Das Domkapitel zähle gegenwärtig « auf 14 Stimmen, 3 von Luzern und 1 von Solothurn in unserem Sinne gute. Wenn Solothurn seine vakante Stelle, was zu erwarten, gut besetzt und die 2 aargauischen Stellen im gleichen Geiste ausgefüllt würden, so hätten wir schon ein Gleichgewicht, und ebensobald als der gegenwärtig noch lebende dritte aargauische Domherr mit Tod abginge, könnte dieser Richtung die Mehrheit verschafft werden. Es ist ohnehin merkwürdig und nur einem auffallenden Indifferentismus zuzuschreiben, daß, während unser Bistum fast lauter liberale Kantonsregierungen hat, das teils mittelbar, teils unmittelbar von denselben gewählte Domkapitel in seiner großen Mehrheit ultramontan besetzt ist. Heißt das nicht, die Schwierigkeiten sich selber bereiten ».

Der allzurasche Tod des Bischofs Karl Arnold¹ machte nicht nur die Besetzung der vakanten Domherrenstellen unmöglich², er zerstörte auch den ganzen Plan Kellers.

¹ Er starb am 17. Dezember 1862. A. Keller schrieb ihm im « Schweizer-Boten », Nr. 303, einen Nachruf: « Wo er nicht durch andere beirrt wurde, fand seine Milde, seine Bescheidenheit, seine Liebe zum Frieden immer den richtigen Weg ».

² Das Recht der Domherrenwahl stand wohl dem Bischof, nicht aber dem Bistumsverweser zu. Die Wahl wurde im Frühling 1864 von Bischof Lachat vorgenommen (s. Schreiben des Bischofs Lachat vom 20. März 1864 an die aarg. Regierung, K. A. A., KW c, III, 168).

Staat und Priesterseminar.

Art. 8 der Übereinkunft vom 26. März 1828 stellte das Seminarrecht des Bistums Basel auf folgende Grundlage: Der Bischof errichtet in Solothurn ein Seminar, die Stände liefern die Aussteuer; andere Seminarien errichtet der Bischof bei Notwendigkeit, jedoch nur im Einverständnis mit den betr. Regierungen, welche ebenfalls die Aussteuer liefern. Leitung und Verwaltung der Seminarien liegen ausschließlich beim Bischof im Verein mit vier Domherren¹.

A. Keller hatte seine « Briefe eines katholischen Staatsmannes » mit der Forderung einer « freieren, toleranteren, vaterländischeren, von den Neujesuiten emanzipierten Bildung der jungen Theologen » geschlossen und auf die « furchtbaren Rückschritte der ausländischen Schulen der Theologie », an denen man « nirgends mehr eine Spur von der früheren freien Richtung » konstatieren könne, hingewiesen. Nachdem die « große Idee einer eidgenössischen Hochschule bedauerlicher Weise wieder auf lange Zeit zu Wasser geworden » sei, müsse « unerlässlich auf die Herstellung einer katholisch-theologischen Lehranstalt im Vaterlande gedrungen werden. Nirgends aber kann sie leichter errichtet und nirgends besser plaziert werden als im Bistum Basel. Ihre Anregung und einleitende Besprechung scheint mir daher unter den gegebenen Umständen eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben unserer Diözesankonferenz geworden zu sein. Eine Zeit finsterner Tendenzen ist aller Orten angebrochen. Wollt Ihr warten, bis sie die böse Lust an Euch gebüßt? ... Man errichte, mit den notwendigen Lehrstühlen der philosophischen, historischen und philologischen Hilfswissenschaften umgeben, in Luzern eine tüchtige Lehranstalt für die wissenschaftliche oder theoretische Theologie und in Solothurn ein tüchtiges Diözesanseminar mit der praktischen Theologie! »². Beide Wege, die Keller hier weist, — die Gründung einer katholisch-theologischen Lehranstalt und die Eröffnung eines Priesterseminars — wurden versucht, um eine Heranbildung der Theologen im Geiste des liberalen Staates zu ermöglichen.

Die Idee einer katholisch-theologischen Lehranstalt geht auf den

¹ Über das grundlegende Seminarrecht vgl. *Dubler*, S. 79 ff.; *Isele*, S. 306 ff. Zum folgenden vgl. besonders: *Schmidlin* = Schmidlin, Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911; *Duret* = Duret, Aktenmäßige Beleuchtung des Bistum Baselschen Seminarfrage, Solothurn 1870.

² « Bund », 1854, Nr. 181.

Berner Schultheißen Neuhaus zurück¹ und bezweckte die « Bildung katholischer Priester in einem Geiste, der das Vaterland von ultramontanen Eingriffen zu sichern geeignet sei »². Aargau trat für die Idee ein, wandte sich aber dagegen, daß diese Lehranstalt in Solothurn errichtet werde³, weil er es « der Lehrfreiheit einer theologischen Anstalt, welche doch das Lebenselement und die Grundbedingung eines ersprißlichen Wirkens derselben sein soll, durchaus nicht zuträglich erachten könne, daß dieselbe am Sitze der bischöflichen Kurie errichtet werde, von der aus ein entschiedener Einfluß auf die Richtung der Lehranstalt sich früher oder später notwendig und gewiß und zum Nachteil ihrer freien pädagogischen Entwicklung geltend machen würde ». Nach dem Krieg von 1847 erhielt die Idee neue Zugkraft; man diskutierte selbst um eine katholische Universität. Laut Protokoll⁴ formulierte der Vertreter der Waadt, Eytel, wie folgt: « Wir haben also eine katholische Universität nötig, die frei sei von Ultramontanismus. Außer der Tüchtigkeit in ihren speziellen Fächern ist die liberale Gesinnung der Professoren für uns das Wichtigste ».

Der aargauische katholische Kirchenrat erachtete in seinem Gutachten vom 27. September und 16. November 1848⁵ — die von A. Keller stammen dürften — mit Rücksicht auf « die praktische Seelsorge », die Bedeutung des « nationalen Staatskirchenrechts » und der « nationalen Kirchengeschichte die Errichtung einer gemeinsamen katholischen Lehranstalt in der Schweiz als ein höchst dringendes, länger nicht mehr abzuweisendes Bedürfnis », da ohne sie « die Schweiz nie einen vaterländisch oder national, sondern immer nur einen römisch gebildeten Klerus » erhalten werde. Diese Lehranstalt soll mit der eidgenössischen Hochschule verbunden werden⁶. Mit dem Plan einer eidgenössischen Hochschule ging denn auch die Idee einer katholisch-theologischen Lehranstalt unter⁷.

¹ s. die vertrauliche Zuschrift Berns an die Stände Aargau, Solothurn, Thurgau, Baselland, Schaffhausen vom 13. Juni 1845 und die Antwort Aargaus an Bern vom 19. Juni, K. A. A., KW c, IV, 1, 3.

² Schreiben Berns an die Stände vom 27. Sept. 1847, K. A. A., KW c, IV, 9.

³ s. Instruktion an die Tagsatzungsabgeordneten vom 4. Oktober 1847, K. A. A., KW c, IV, 12.

⁴ Konferenz vom Februar 1848 in Bern, S. 10, K. A. A., KW c, IV, 17.

⁵ K. A. A., KW c, IV, 19.

⁶ Vgl. Votum Segessers vom 24. Jan. 1854 im NR « über Errichtung einer kath.-theol. Fakultät an der projektierten eidg. Hochschule », Kl. Schriften, Bd. III, S. 80. ff.

⁷ Zu diesem Ausgang trug besonders die Rivalität zwischen Solothurn und Luzern, die beide die Lehranstalt haben wollten, bei. In der Form der christ.-

Umso intensiver verlegte man sich nun darauf, das laut Vertrag geforderte Diözesanseminar im Sinne des liberalen Staates zu gestalten. Übertriebene Forderungen staatlicherseits — der Staat beanspruchte selbst die Wahl der Seminarvorsteher und die Seminarleitung — hatten der Diözese während der Regierung Salzmanns das ihr vertragsrechtlich zugesicherte Seminar vorenthalten, da der Bischof lieber kein Seminar wollte als eines, das die ganze Erziehung und Heranbildung des Klerus dem Staate ausliefern würde¹. Wenn Keller später mit Hinweis auf Bischof Salzmann, der auch kein Seminar gehabt habe, die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines solchen bezweifeln wollte, so ist das eine mutwillige Verdrehung der Tatsachen².

Die Diözesankonferenz vom 10.-20. Juli 1855 in Bern ernannte eine Kommission, die einen Seminarentwurf vorlegen sollte, und setzte sie zusammen aus den Herren Blösch (Bern), Lack (Solothurn) und A. Keller. Der von Keller redigierte Entwurf fand die Zustimmung der Kommission. «Drei Hauptmomente» hätten sich als maßgebend dargestellt, berichtet A. Keller an seine Regierung³: «1. der Vorbehalt unbeschränkter Konvenienz, im Falle das zu erstellende Institut der hierseitigen Forderungen nicht genüge; 2. ein entscheidender Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Regens oder der gesamten Vorsteherchaft der Anstalt; und 3. die volle und unbeschränkte Anwendung des jus inspectionis et cavendi, wie dasselbe im Zusatzartikel zum Grundvertrag von den Diözesanständen feierlich vorbehalten und gegenseitig gewährleistet» sei. Zum Entwurf selbst führt Keller aus: In § 4 werde den Diözesanständen «ein von der Kurie wohl nirgends zugestandener Einfluß auf die Wahl des Regens eingeräumt»⁴, und die §§ 9–11 sicherten «den Regierungen das jus inspectionis et cavendi in ausgedehntestem Maße zu». Keller sah eine von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählte Aufsichtskommission vor «zur

kath. Fakultät an der Berner Universität wurde die Idee schließlich doch noch Wirklichkeit, wenn auch auf anderer Grundlage.

¹ Über die Bemühungen des Bischofs Salzmann um ein Seminar s. *Schmidlin*, S. 17; *Duret*, S. 8 ff.

² s. «Schweizer-Bote» vom 5. Mai 1858, Nr. 107.

³ Schreiben vom 23. Oktober 1855, K. A. A., KW c, I.

⁴ § 4 sah vor, daß der Bischof Regens und Subregens aus der Weltgeistlichkeit ernannt mit der Einschränkung: «Es dürfen jedoch nur solche Männer zu diesen wichtigen Stellen gewählt werden, welche der Mehrheit der Stände genehm sind. Die Namen der Kandidaten werden daher jeweilen vor der Wahl der Diözesankonferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht».

reglementarischen Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung sowie des gesamten innern Lebens der Anstalt ». Als Bedingung für den Eintritt ins Seminar war eine « förmliche Bewilligung » der Regierung vorgesehen.

Dieser Keller'sche Entwurf erhielt am 28. Juli 1857 die Zustimmung der Berner Diözesankonferenz ohne wesentliche Abänderung¹. Von Rom wurde er als dem Bistumskonkordat widersprechend verworfen². — Auch der Bischof hatte verschiedene Vorbehalte gemacht³. — Nun verweigerte Aargau eine weitere Mitwirkung, « weil neue Unterhandlungen über die Seminarfrage lediglich durch die unbefugten Übergriffe der Nuntiatur und des päpstlichen Stuhles in ein vertragsgemäß zwischen den Diözesanständen und dem Bischof allein zu regeln gewesenes Verhältnis, veranlaßt wurden »⁴. So sahen sich die übrigen Stände auch hier wie bei der Bistumsorganisation wiederum gezwungen, allein vorzugehen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Seminar-Konvention vom 17. September 1858⁵. A. Keller sah das Gefährliche dieses neuen Entwurfes⁶ besonders in der « Richtung, wie die Anerkennung des Plazets in jeder Weise umgangen werden wolle ». Allein A. Kellers Antrag auf Verschiebung der artikelweisen Beratung blieb in Minderheit, und die Konvention wurde gutgeheißen⁷.

Durch Gutachten Kellers vom 4. November 1858⁸ beantragte der katholische Kirchenrat der Regierung Ratifikation der Übereinkunft unter Vorbehalt des Rechts, ein eigenes Seminar errichten zu dürfen, der Geltendmachung des jus inspectionis et cavendi in seiner vollen Ausdehnung, der sofortigen Ernennung einer staatlichen Auf-

¹ s. Abgeordneter-Ber. Kellers vom 29. Juli 1857, K. A. A., KW c, I, 51.

² Vgl. Schreiben des Bischofs vom 28. April 1858 an die Regierung von Solothurn, K. A. A., KW c, I, 69.

³ s. *Schmidlin*, S. 71 f.

⁴ s. Erklärung des aarg. Abgeordneten Keller an der Diözesankonferenz vom 28. Juli 1858, Konf.-Prot., K. A. A., KW c, I, 76; s. auch Gutachten des kath. KR vom 8. Mai 1858, K. A. A., KW c, I, 70. Zu dieser Haltung trug auch der nun akute Ehekonflikt bei.

⁵ *Schmidlin*, S. 105 ff., hat die verschiedenen Entwürfe vergleichend zusammengestellt.

⁶ Die Neuerungen, d. h. das Entgegenkommen gegenüber dem Bischof lagen im Wegfall der Berufung auf den einseitigen Grundvertrag im Ingreß, annehmbarere Formulierung betr. Wahl des Regens und Subregens, Milderung der staatlichen Aufsicht, Ausnahme der Statuten der religiös-sittlichen Disziplin von der staatlichen Genehmigung.

⁷ s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 16.-17. September 1858, K. A. A., KW c, I, 83.

⁸ K. A. A., KW c, I, 87.

sichtskommission und unter der Bedingung, « daß diese neu vereinbarte Übereinkunft, in Wahrung der bischöflichen und staatlichen Rechte, weder der Nuntiatur noch einer andern Autorität zur Ratifikation, Interpellation oder sonstigen Rückäußerung unterstellt werde ». Der Regierungsrat beantragte in diesem Sinn auch wirklich eine « bedingte Ratifikation »¹. Der Kommissionsbericht vom 5. September 1859² lehnte eine solche als unmöglich ab, wies auf den formellen Unterschied der ersten und zweiten Übereinkunft hin — « die frühere Übereinkunft ist nämlich lediglich aus dem Standpunkte der Diözesanstände als Kontrahenten, mit Ausschluß des Bischofs, getroffen worden, während in dem vorliegenden Vertrage nun auch der Bischof als Mitkontrahent erscheint » — und hielt eine Ratifikation nur möglich, wenn das jus inspectionis et cavendi in seiner ganzen Ausdehnung zugestanden werde. In diesem Sinne hat auch der aargauische Große Rat am 5. September 1859 die Übereinkunft verworfen³.

Die nächsten Bemühungen Kellers galten dem Versuch, den Kanton Aargau aus seiner isolierten Stellung herauszubringen. Allein sowohl seine Werbungen um die Gunst Berns⁴, als die auf Ersuchen Kellers vom Stande Solothurn unternommenen Bemühungen, den Bischof im Sinne Aargaus zum Nachgeben zu bewegen, waren ohne Erfolg⁵.

Um nun einerseits den Bischof von seiner Weigerung, den aargauischen Theologen den Besuch des provisorischen Seminars in Zurzach⁶ zu gestatten, abzubringen und anderseits ihn für die aargauischen Forderungen an das Diözesan-Priesterseminar nachgiebig zu machen, glaubte der Regierungsrat in dem im Bistumsvertrag vorbehaltenen Recht auf ein eigenes Seminar das richtige und einzige Mittel gefunden zu haben, und beauftragte am 23. November 1859 A. Keller, auf die morgige Sitzung einen « Dekretsentwurf zur Errichtung eines eigenen

¹ K. A. A., GrR-Akten 1859, RR-Prot. 1858, Nr. 2689.

² K. A. A., GrR-Akten 1859, Nr. 630.

³ GrR-Prot. 1859, Nr. 630.

⁴ RR-Prot. 1859, Nr. 2399.

⁵ Über die Verhandlungen Solothurns mit dem Bischof s. die Briefe von W. Vigier vom 28. Oktober und 11. November 1859, K. A. A., KW c, I, 120 und 122.

⁶ In den Jahren 1857 und 1858 waren im Chorherrenstift Zurzach provisorische Seminarkurse durchgeführt worden. Diese Seminarkurse begründete Keller später damit, man habe « einerseits dem Wunsche des Bischofs entgegenkommen, anderseits in der Frage des gemeinsamen Diözesanseminars eine freiere Stellung gewinnen » wollen (s. Gutachten vom 8. Mai 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten I, 45).

aargauischen Priesterseminars » vorzulegen¹. Keller scheint den Mangel jedwelcher Begründung eines solchen Vorgehens eingesehen zu haben ; wenigstens dringt er in seinem Begleitschreiben zum Dekretsentwurf auf die Notwendigkeit, « dem Dekret eine faktische Begründung zu geben, aus welcher die in den Verträgen vorausgesetzte, unter Umständen gebotene Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Kantonalseminars gebieterisch hervortritt »². Die Botschaft des Regierungsrates vom 25. November 1859³ und der Dekretsbeschluß des Großen Rates vom 30. November 1860 sehen diese Notwendigkeit im einseitigen Vorgehen der Diözesankonferenz. An den Verhandlungen dieser Konferenz nahm Aargau nicht mehr teil⁴.

Die Entwicklung dieses Streites zeigte jedoch immer deutlicher, daß Aargau in Überschätzung seines Einflusses auf die Mitstände und der eigenen Kraft mit seinen übertriebenen Forderungen sich in eine höchst ungünstige Isolierung hineinmanövriert hatte : einigermäßen ehrenhaft herauszukommen⁵ war der einzige Sinn aller weiteren Maßnahmen.

Als der Bischof mit Schreiben vom 1. Mai 1861⁶, gestützt auf Art. 8 der Bistumsübereinkunft und unter Hinweis auf die Priorität des Diözesanseminars, ein aargauisches kantonales als « nicht notwendig » ablehnte, wozu ihn die speziellen Umstände noch besonders veranlaßten, gab das der aargauischen Regierung die willkommene Gelegenheit, die Vermittlung der Diözesankonferenz anzurufen⁷. Der Diözesankonferenz, die die Zustimmung zu einem aargauischen Kantonalseminar verweigerte, gelang es, einen vermittelnden Ausweg zu finden : der Bischof gab die beruhigende Erklärung ab, daß er auch die Statuten der religiös-sittlichen Disziplin den Diözesanständen zur Einsichtnahme unterbreiten werde, wogegen aber die Diözesankonferenz

¹ RR-Prot. 1859, Nr. 2399.

² Schreiben vom 24. November 1859, K. A. A., KW c, I, 125.

³ s. GrR-Prot. 1859, XIII, Nr. 653.

⁴ s. Kellers Begutachtung der Einladung zur Seminarprüfung und Diözesankonferenz vom 3. August 1860, K. A. A., KW c, I, 144.

⁵ Schon am 19. November 1859 stellt sich Keller die Frage, was nun weiter zu tun sei, und meint « es dürfte sich mit der Ehre des Kantons nicht wohl vertragen, sich noch einmal, und zwar jetzt gleichsam bittweise an die Diözesanstände des beschlossenen Seminars um nachträgliche Aufnahme oder sonstige Beihilfe zu wenden ». K. A. A., KW c, I, 119.

⁶ K. A. A., KW c, II, 10.

⁷ Der Instruktionssentwurf stammt von A. Keller und enthält bereits die Drohung des Austritts aus dem Bistumsverband. K. A. A., KW c, II, 26.

durch Erklärung im gleichen Protokoll festlegte: « daß unter Einsichtnahme dasjenige zu verstehen sei, was das Staatskirchenrecht unter dem Ausdruck *Visum* versteht »¹. Am 9. November 1861 beschloß darauf der aargauische Große Rat dem Diözesanseminar beizutreten.

Damit war die Einheit der liberalen Diözesanstände² auch taktisch wieder hergestellt. Grundsätzlich hatten nie Differenzen bestanden: wenn die Ständemehrheit der Seminarkonvention von 1858 zustimmte, so tat sie es im Glauben, daß sich auch in diesem Rahmen das liberale Seminar verwirklichen lasse. Interessant ist unter diesem Gesichtspunkt ein Brief Vigiers vom 28. Oktober 1859³, in dem er A. Keller versichert, wie sehr es ihn als auch alle andern Diözesanstände freuen würde, « wenn Aargau ebenfalls beitreten und an der Gründung eines vaterländischen *freisinnigen*⁴ Seminars mitwirken würde ». Das Seminar wurde auch in dem Momente von den liberalen Ständen aufgegeben, als sie sich überzeugen mußten, daß der liberale Staatsgeist nicht gegen den Geist der Kirche aufkommen konnte, und daß das Seminar den staatlichen Anstrengungen zum Trotz nicht die Richtung nahm, die der Tendenz der Staatstheologen genehm gewesen wäre⁵. Darin liegen die wahren Gründe, die zur vertragswidrigen gewaltsamen Aufhebung des Seminars von Seite der liberalen Ständemehrheit⁶ führten: die Morallehrbücher von Gury und Kenrick⁷ waren nur Vorwand. Da « das Seminar den vom ihm gehegten Erwartungen nicht entspreche und unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch in der Folge nicht zu entsprechen vermöge », war auch die einzige Begründung, die Keller seinem Antrag auf Rücktritt von der Seminarkonvention in der entscheidenden Diözesankonferenz vom 2. April 1870 beizubringen ver-

¹ s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 31. Juli, 1861, S. 20, K. A. A., KW c, V, 5.

² Liberal waren alle Diözesanstände bis auf Zug; 1870 wurde dann auch in Luzern die liberale Mehrheit gestürzt.

³ K. A. A., KW c, I, 122.

⁴ Von Vigier selbst unterstrichen.

⁵ s. *Duret*, S. 49 ff., *Schmidlin*, S. 118 ff.

⁶ Zug opponierte einer Aufhebung.

⁷ Mit ihnen befaßte sich A. Keller in seinen Schriften: « Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bistums Basel » und « Ein zweiter Gury oder die Moraltheologie von Kenrick als Ersatz für diejenige des Jesuitenpaters Gury am Priesterseminar zu Solothurn ». Vgl. auch *Keiser*, Antwort auf Dr. A. Kellers Schrift, Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury, sowie « Augustin Keller, der moderne Moralist. Von einem Katholiken aus dem Aargau », Luzern 1870.

mochte¹. Konnte man keine liberale Theologenerziehung erreichen, so sollte wenigstens die kirchliche verhindert werden. Deshalb auch der weitere Antrag Kellers, dem Bischof die Errichtung eines neuen Priesterseminars ohne Mitwirkung der Stände unter der Drohung des Rücktritts vom Bistumsverband zu verbieten².

So fiel das Diözesanseminar des Bistumsvertrages am 2. April 1870³, während der Bischof selbst am vatikanischen Konzil in Rom war, als erstes Opfer des anhebenden Kulturkampfgeistes.

III. KAPITEL.

Der Kulturkampf.

1. Syllabus und vatikanisches Konzil.

Dem aufklärerisch liberalen Geist des XIX. Jahrhunderts, wie er in der aargauischen Kirchenpolitik Gestalt annahm, setzte die katholische Kirche zwei gewaltige Dämme entgegen: in der Enzyklika vom 8. Dezember 1864 und dem Syllabus wandte sie sich gegen den kirchenfeindlichen Zeitgeist, der sich im «Begriff der absoluten Souveränität zum obersten Prinzip des Staatsrechtes» erhoben hatte⁴; das vatikanische Konzil⁵ aber brachte die bedeutendste innerkirchliche Entscheidung, indem es die gallikanisch-febronianisch-wessenberg'sche Richtung endgültig «aus der katholischen Kirche als zulässige theologische Lehrmeinung auszuschalten» vermochte⁶, und so dem katholisch-kirchlichen Lehrgebäude den einzig möglichen Schluß-

¹ Diöz.-Konf.-Prot. vom 2. April 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 40. Die gleiche Begründung schlug A. Keller auch für die Mitteilung an den Bischof vor (s. Gutachten vom 26. April 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 41). Vigier hatte auf den Vorabend der Konferenz zu einer Besprechung der «gleichgesinnten Stände» eingeladen (s. Schreiben vom 26. März an Keller, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 6).

² s. Gutachten Kellers vom 26. April 1870.

³ Der aarg. GrR stimmte am 20. Mai 1870 auf Begutachtung Kellers hin zu (s. GrR-Prot. 1870, Nr. 1131); vgl. auch Kellers Gutachten vom 8. Mai gl. J., K. A. A., Bistumsakten, I, 45.

⁴ *Segesser*, Kl. Schriften, Bd. I, S. 284.

⁵ Vgl. zum Folgenden besonders *Butler* = Butler, Das vatikanische Konzil. Übersetzt von Hugo Lang, München 1933; *Holenstein* = Holenstein Th., Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung, Olten 1928.

⁶ *Butler*, S. 30.

stein aufsetzte. Daß der Liberalismus dagegen aus allen Kräften anrannte, ist nur zu begreiflich; die Kirche hatte durch diese Entscheidungen die Quadern gesetzt, an denen sich der welterobernde Einfluß der liberalen Idee brach; vor allem aber waren die innerkirchlichen Verhältnisse klare und unzweideutige geworden, indem die « liberalen Katholiken » das Vatikanum zum Anlaß nahmen, die Los-trennung von der Kirche, die sie innerlich schon längst vollzogen hatten, nun auch nach außen kundzutun. Die Führung, die A. Keller in diesem Jahrzehnte langen innern Kampfe innehatte, behielt er auch bei, als sich daraus ein offener Krieg gegen die römisch-katholische Kirche entwickelt hatte.

Auf Antrag des katholischen Kirchenrates wurde dem Fastenhirtenbrief des Bischofs von Basel von 1865, dem die päpstliche Enzyklika von 1864 vorgedruckt war, das Placet verweigert und so die Promulgierung unterbunden.

Wie die übrigen Regierungen katholischer oder paritätischer Staaten, hatte auch der schweiz. Bundesrat auf die Zirkularnote des bayrischen Ministerpräsidenten, Fürst Hohenlohe, präventive Maßnahmen betr. das vatikanische Konzil abgelehnt. Diese Ablehnung begründete der Bundesrat im Geschäftsbericht von 1869: « Bei unserer Schlußnahme leitete uns der Gedanke, daß die innere Lebenskraft des schweiz. Staates und seiner Kultur stark genug ist, um allen Gefahren zu begegnen, die demselben aus dem Konzil erwachsen könnten, und daß man also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen dürfe, sich zu vereinigen und nach Gutdünken ihre Angelegenheiten zu ordnen. Je liberaler wir uns dieser Frage gegenüber verhielten, umso mehr bleibt uns die Berechtigung, eintretendenfalls einem Mißbrauch der Freiheit fest entgegenzutreten »¹.

Es war A. Keller vorbehalten, das vatikanische Konzil und seine Beschlüsse zum Objekt der Tagespolitik und zum Vorwand eines verschärften Kampfes gegen die katholische Kirche zu machen. Schon am 10. Februar 1870 suchte der katholische Kirchenrat den Regierungsrat zu einem initiativen Vorgehen zu veranlassen « mit Rücksicht auf die Folgen, welche das gegenwärtig in Rom tagende ökumenische Konzil je nach seinem Verlauf für die staatlichen Einrichtungen haben kann und mit Rücksicht auf die unbekanntete Haltung, welche der in Rom weilende Bischof von Basel gegenüber der beabsichtigten Infalli-

¹ *Holenstein*, S. 18, Anm. 29.

bilitätserklärung des Papstes nimmt »¹. Ohne Erfolg. Unterm 17. März ersucht er den Regierungsrat neuerdings « auf die Angelegenheit des Konzils und die Stellung des Bischofs von Basel auf demselben zurückzukommen und eine Schlußnahme zu fassen, welche die Rechte des Bistums und die Wohlfahrt des konfessionellen Friedens wahrt »². Gleichen Tags schrieb Keller an Nationalrat Weder in St. Gallen³: « Sind die Katholiken der freien Schweiz, Laien und Priester ausgestorben? Ist das Land der alten Eidgenossen, die einst den Interdikten der Tiara und der Krummstäbe so kühnen Trotz geboten, zu einem Kirchhof geworden? Enzyklika, Syllabus, Exkommunikationsbulle, dogmatisierter Syllabus! Gegen hundert neue Glaubenslehren! Bann und Verfluchung der ewigen Rechte der Vernunft und der Volksfreiheit! Endlich die Blasphemie göttlicher Unfehlbarkeit auf einem menschlichen Kirchenstuhl! Die ganze vernünftige Welt ist empört über die Greuel an Heiliger Stätte. Nur in der Republik der beschneiten Alpen regt sich kein Mann.... Ich fühle es in allen Nerven, es sei hohe Zeit, daß wieder etwas geschieht, Tausende und Tausende im Lande warten auf das Losungswort. Wie, wenn drei greise Häupter: Du, Kasimir Pfyffer und ich, diese providentielle Aufgabe übernehmen? Überlege die Frage und tue mir bald Deine Meinung kund... ».

Für die Abgeordneten an die Diözesankonferenz aber wurde vom Regierungsrat ein Instruktionsentwurf Kellers⁴ genehmigt, der sie verpflichtete, « mit aller Entschiedenheit zu Schlußnahmen mitzuwirken, die geeignet sind:

1. dem Bischof von Basel die Ansichten der Diözesanstände und die öffentliche Meinung des Bistums über seine bisherige Haltung auf dem Konzil gegenüber den besonderen Verhältnissen, den Bedürfnissen und den allgemein ausgesprochenen Erwartungen der Diözese kundzutun;

2. die Rechte des Episkopates im allgemeinen und diejenigen des bischöflichen Stuhles von Basel im besonderen, soweit diese durch was immer für Beschlüsse des gegenwärtigen Konzils geschmälert oder gar preisgegeben werden, bestens zu wahren;

3. die von der souveränen Bevölkerung der Diözesankantone

¹ s. kath. KR-Prot. vom 10. Februar und 17. März 1870.

² s. Schreiben des kath. KR an den RR, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 4.

³ Abgdr. bei *Arn. Keller*, S. 403 f.

⁴ s. sein Schreiben an die Regierung vom 28. März 1870, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 7.

sanktionierten Grundsätze ihrer kantonalen Verfassungen, Gesetze, kirchlichen Einrichtungen, sowie besonders der konfessionellen Toleranz und der freien republikanischen Volksbildung gegen alle und jede widerstreitenden Konzilienbeschlüsse und päpstliche Machtsprüche nach Art unserer freien Altvordern zu schützen ;

4. endlich nach Befinden auch selbst die Bundesbehörde in geeigneter Weise zu veranlassen, die von dem Anathem der Hierarchie bedrohten Bedingungen und Grundsätze unseres Bundes des Landfriedens, der sozialen und politischen Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes durch eine angemessene, beruhigende Kundgebung vor dem gesamten Schweizervolke sicherzustellen usw. ».

Die Diözesankonferenz vom 8. August 1870 ¹ beschloß denn auch :
1. « Erlaß eines Schreibens an den schweiz. Bundesrat, um denselben zu geeigneten Maßnahmen gegen die Konzilsbeschlüsse zu veranlassen, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse berühren » ; 2. ein Kreis Schreiben an andere paritätische und katholische Kantone zur Unterstützung dieses Schreibens ; 3. « Erlaß eines Schreibens an den Bischof von Basel, um gegen die Publikation und Vollziehung der Konzilsbeschlüsse nachdrückliche Vorstellung zu erheben ». Im Schreiben an den Bischof forderte der aargauische katholische Kirchenrat als Begründung einen speziellen Hinweis auf die Argumentation der Minderheitsbischöfe des Konzils und fährt dann fort : « Allein ebenso wenig können die Diözesanstände des Bistums Basel die Kompetenz anerkennen, welche die Mehrheit am vatikanischen Konzil versammelten Bischöfe bei der Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit sich beigelegt hat, wenn diese durch die Dogmatisierung dieser Lehre dem ganzen übrigen Episkopat der katholischen Kirche, für alle Zukunft de jure et de facto, jeder konziliarischen Berechtigung und Wirksamkeit entkleidete, und damit nicht nur die kanonische Rechtsstellung des Episkopates in der Kirche aufhob, sondern damit auch das unmittelbar von den Aposteln eingesetzte und seit den apostolischen Zeiten fort-erhaltene, repräsentativ-demokratische Institut der Konzilien aus der Verfassung und der Organisation der katholischen Kirche abrogirte ; sondern wir müssen auch hierin die Ansicht der Minderheit der Väter teilen, daß die Bischöfe gegenüber ihren Bistümern oder Diözesangemeinden nicht das Recht haben, irgend eine apostolische Prärogative des Episkopates zu veräußern oder auf ein einziges Glied der Kirche

¹ s. Prot., K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 87.

zu übertragen und damit der apostolischen katholischen Kirchenverfassung einen ihrer ersten und wichtigsten Grundsätze zu nehmen und zu zerstören»¹. Das Schreiben der Diözesankonferenz vom 8. September 1870² an den Bischof aber gipfelte in der Begründung, das Konzil werde abgelehnt, weil die Mitglieder der Diözesankonferenz « das autokratische Prinzip, daß ein Mensch von sich aus über Glaubens- und Sittenlehren für die gesamte katholische Christenheit bindende Entscheidungen zu geben befugt sein soll », als « Republikaner » verwerfen müssen. Der Bischof möge « in richtiger Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse von einer Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse Umgang nehmen », da sonst der Bistumsvertrag von 1838 « als eine wieder offene Frage » zu betrachten wäre.

Während so der tatsächliche Kampf gegen die Kirche schon einsetzte, bevor am Konzil die Entscheidung gefallen war, ließ Keller keine Gelegenheit vorbeigehen, die Berechtigung und Notwendigkeit dieses Kampfes theoretisch zu begründen³.

Was A. Keller wirklich zum Dogma zu sagen hatte, ist heute unverständlich geworden; was er als Schwäche, Unsinn und Unvernunft bezeichnete, muß als eine der Grundursache der imposanten Entwicklung der katholischen Kirche in der Neuzeit angesehen werden. Dieser Wiederaufstieg der Kirche war der Beginn des Niederganges der liberalen Weltanschauung. Das und nichts anderes lesen wir heute aus Kellers hilfloser Prophezeiung: « Eine Religion ohne Vernunft, eine Kirche des Gespötts, eine Priesterschaft ohne Wissenschaft und Wahrheit, und zuletzt Gläubige ohne Glauben — wo wäre die Göttermacht, die eine solche Religion, eine solche Kirche, eine solche Priestersame an der Sonne des gesunden Menschenverstandes im Organismus der fortschreitenden Weltordnung zu erhalten möchte? Darum haben wir vorhin zum Troste der Welt gesagt: Auch der neue Papalismus der Jesuiten muß und wird über kurz oder lang sein Verdikt im Weltgericht der Weltgeschichte finden »⁴.
(Schluß folgt.)

¹ s. Entwurf des Schreibens an den Bischof, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 61.

² s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 65.

³ Seine ganze Argumentation gegen das Unfehlbarkeitsdogma weitläufig zu zergliedern, können wir uns umso eher ersparen, als sie ganz und gar auf den « Römischen Briefen vom Konzil » und dem « Janus » fußt, deren Unwahrheit schon zur Genüge nachgewiesen wurde; s. *Ketteler*, Die Unwahrheiten der röm. Briefe vom Konzil, Mainz 1870, und *Hergenröther*.

⁴ Die kirchlichen politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871, S. 60